

## EINSCHREIBEN

An den  
Kantonsrat des Kantons Zürich

8090 Zürich

Datum: 18.02.06  
Vertrag: 140-172

Staatlich organisierte Kriminalität im Kanton Zürich

### **Missachtung der Befangenheit durch das Obergericht und Mahnung**

---

Missachtung Befangenheit durch OGer + Mahnung.doc

Guten Tag

In den letzten eineinhalb Jahren habe ich den Zürcher Kantonsrat wiederholt angeschrieben wegen der staatlich organisierten Kriminalität sowie der ungenügenden parlamentarischen Oberaufsicht. Es sind dies folgende Schreiben:

- Eingabe 1 vom 9. Juli 2004 betreffend der Schreiben an den Regierungsrat
- Eingabe 2 vom 7. Dezember 2004 betreffend der Schreiben an den Regierungsrat sowie der Eingabe 4 an die Bundesversammlung
- Schreiben vom 14. Dezember 2004 betreffend Eingabe 4.1 an die Bundesversammlung
- Eingabe 2.2 vom 30. Januar 2005 betreffend Eingabe 4.2 an die Bundesversammlung
- Eingabe 3 vom 14. Februar 2005 betreffend dem Ermächtigungsverfahren
- Schreiben vom 16. Februar 2005 betreffend Schreiben an den Regierungsrat
- Schreiben vom 3. März 2005 betreffend Schreiben an den Regierungsrat
- Schreiben vom 18. März 2005 betreffend Schreiben an den Regierungsrat
- Schreiben vom 24. August 2005 betreffend Ermächtigungsverfahren und Oberaufsicht
- Schreiben vom 2. September 2005 betreffend Konkursamt und Oberaufsicht
- Schreiben vom 6. September 2005 betreffend Ermächtigungsverfahren
- Eingabe 4 vom 25. November 2005 betreffend Die Entstehung der Willkür in der Justiz
- Schreiben vom 16. Januar 2006 betreffend Die Befangenheit der aller Zürcher Gerichte
- Schreiben vom 30. Januar 2006 betreffend Missachtung der Befangenheit durch das Obergericht

Leider hat es der Kantonsrat bis heute noch nie für nötig befunden, sich damit auseinander zu setzen, was aufgrund der Analyse über die Behördenkriminalität, Eingabe 5 an die

Bundesversammlung vom 13. Dezember 2006 auch nicht mehr erstaunt, ist doch der Zürcher Kantonsrat sowie auch der Zürcher Regierungsrat ein Teil dieser nationalen und kriminellen Organisation, die Politik und Justiz vor über einem halben Jahrhundert geschmiedet und umgesetzt haben.

Da Sie sich bisher wider besseres Wissen mit der Sache nicht auseinander gesetzt haben, setze ich Sie daher in Verzug.

### **Missachtung der Befangenheit durch das Obergericht**

Mit Schreiben vom 8. Mai 2005 habe ich Ihnen eine Strafanzeige gegen diverse Oberrichter zur Behandlung zukommen lassen. Als einzige Ausnahme haben Sie, bzw. die Geschäftsleitung diese behandelt und sie am 1. September 2005 abgewiesen. Aufgrund der aufgedeckten national und staatlich organisierten Behördenkriminalität erstaunt einen dieser Entscheid überhaupt nicht mehr. Vielmehr ist er die Bestätigung für das Aufgedeckte.

Nach der Bekanntmachung der national vernetzten Behördenkriminalität habe ich begonnen sämtliche Gerichtsentscheide zu überprüfen und diverse Revisionsbegehren gestellt. So auch im Kanton Zürich, indem ich mehrere Nichtigkeitsbeschwerden sowie eine SchKG-Beschwerde ans Obergericht weiter gezogen habe. Siehe dazu das Schreiben vom 16. Januar 2006. Ganz eindeutig habe ich in allen Rechtsmitteln festgehalten, dass sämtliche Zürcher Gerichte, gestützt auf meine Analyse, Eingabe 5 an die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2005 sowie der 4. Eingabe an den Zürcher Kantonsrat vom 25. November 2005 gemäss Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101 – EMRK) befangen und weil sie weder unabhängig noch unparteiisch seien. Im Weiteren habe ich darauf hingewiesen, dass die Hälfte der Oberrichter ohnehin aus einer Strafanzeige befangen seien.

Bereits am 30. Januar habe ich eine Verfügung betreffend der SchKG-Beschwerde erhalten, die von Oberrichter Kramis am 24. Januar erlassen worden war, weshalb ich wegen dem Befangenheitsfrevol umgehend vorstellig geworden war und zwar sowohl beim Kantonsrat als auch beim Obergericht.

Tags darauf habe ich sämtliche Entscheide über die Nichtigkeitsbeschwerden erhalten. Selbstverständlich wurden alle abgewiesen. Auch hier scherten sich die kriminellen Oberrichter Seeger, Wyhler und Brunner einen Deut um die Befangenheit. Stinkfrech behaupteten sie sogar, dass das Ablehnungsbegehren rechtsmissbräuchlich sei, weshalb nicht darauf einzutreten sei. Gleichzeitig brachten sie Bundesgerichtsentscheide vor, die jedoch alle untauglich sind, weil deren Befangenheit sich auf das Organisationsgesetz bezieht und dieses jeweils nur die Befangenheit von einzelnen Beamten kennt. Die EMRK, die ich herangezogen habe, spricht jedoch ausdrücklich von einem Gericht. Und da ich in der Analyse auch den Nachweis des Komplotts zwischen Politik und Justiz nachgezeichnet habe, hält diese Befangenheit allen Argumenten und Behauptungen stand. Zudem figurierte Oberrichter Seeger auch auf der eingereichten Strafanzeige, doch das war für ihn ohnehin kein Grund für den Ausstand.

Betreffend der Beschwerde behaupteten sie, dass diese gestützt auf ZR 91/92 Nr. 76 in der Beschwerdeschrift selbst zu begründen sei und es nicht genüge, auch auf andere Akten zu verweisen, weshalb sie ungenügend sei und daher keine richterliche Befragung gegeben sei. Nachdem das Obergericht ebenfalls ein Teil dieses nationalen und kriminellen Netzwerkes ist, ist es darüber müssig zu diskutieren, erst recht, wenn sich die Richterschaft vorsätzlich über die Befangenheit hinweg setzen. Gerade dies bestätigt die Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation, geht es doch darum, diese mit allen noch zur Verfügung stehenden Mitteln zu verteidigen, nachdem diese entlarvt ist. Daher ist auch der herbeigezogene Entscheid ohne Wirkung. Im Weiteren ist es so, dass aufgrund der Befangenheit von Gerichten und Parlamenten diese Nichtigkeitsbeschwerde ohnehin erst behandelt werden kann, wenn die staatlich organisierte Kriminalität von diesen Organen eingestanden ist und diese neu gewählt sind. Konkret heisst das, es wird noch lange dauern, bis zur materiellen Behandlung. Das hat auch zur Folge, dass diese Behördenkriminalität und der dazu gehörende Mecha-

nismus öffentlich bekannt werden, womit er zu allgemeiner Bekanntheit erwächst und nicht nur der kriminellen Organisation bekannt ist. Damit genügen einstweilen die eingereichten Unterlagen, zumal ich mir ausdrücklich vorbehalten habe, Beweise nachzuliefern. Art. 288 Abs. 3 ZPO spricht übrigens lediglich von der Begründung der Anträge unter Nachweis der Nichtigkeitsgründe. Damit bleibt es der beschwerdeführenden Partei überlassen, ob der Nachweis im Beschwerdeschriftstück selbst, oder in einer Beilage erbracht wird, gehören doch letztere ebenfalls zur Beschwerde. Zudem wird der beanstandete Mangel bis zum Zeitpunkt der Behandlung der Beschwerde durch ein unabhängiges Gericht ohnehin öffentlich bekannt sein, weshalb sich eine Belegung erübrigt und die Richter noch alten Zeitungen abschreiben können.

Im Weiteren zeigt das Verhalten des Obergerichtes, dass es kein Interesse an einer ökonomischen Erledigung der Vorgänge hat, sondern lediglich versucht ist, das kriminelle Netzwerk sowie ihren eigenen Kopf zu retten. Doch dafür ist es längst zu spät. Das Obergericht hat die Sache damit natürlich nur komplizierter gemacht, indem es noch mehr unnütze Verfahren gibt, denn die Revision könnte ich durchaus auch noch später einreichen, wenn die ersten Strafverfahren durchgeführt worden sind, doch dann werden die Schadenersatzforderungen noch grösser. Den Richter kann das ja egal sein, denn der Kantonsrat war ja so blöd, dass er einen Regress auf diese verhinderte, weshalb zu sorgen ist, dass nun der Rat diese Forderungen zu bezahlen hat. Vielleicht begreift er einmal, für was er gewählt worden ist.

Abschliessend sei noch bemerkt, dass das Obergericht auch die Nichtigkeitsbeschwerde über die diversen Kostenaufgaben trotz Befangenheit behandelt und abgeschmettert hat und inzwischen bereits die Pfändung gegen mich eingeleitet hat. Leider ist diese ergebnislos verlaufen, doch kann ich Ihnen versichern, dass Sie dies noch eine Stange Geld kosten wird! Das lasse ich mir von Kriminellen schon gar nicht bieten!

### **Laufendes**

Nachdem festgestellt ist, dass die Gerichte und Parlament sowie auch die Regierung ein Komplott bilden, ist es auch nicht erstaunlich, dass diese nicht gewillt sind, kriminelle Handlungen einzugestehen und schon gar nicht diese aufzuheben. Das System ist zudem so organisiert, dass eine grosse Zahl von Beamten eigens zu diesem Zweck delinquent. Das hat zur Folge, dass meine Liegenschaften weiterhin zu Dumpingpreisen an Vertreter des Netzwerks verhöckert werden, wobei alle nur erdenklich kriminellen Mittel angewendet werden, die selbstverständlich von oben gedeckt werden.

Der kriminelle Konkursbeamte hat mir nun letztmals angezeigt, dass ich die Liegenschaft bis 15. März zu räumen habe, andernfalls werde er die Ersatzvornahme durchführen und sämtliches Gut vernichten. Da ich mich konsequent weigere, Handlungen aus kriminellen Entscheiden zu tätigen, werde ich mich, wie bereits angekündigt, weigern, dieser Aufforderung nachzukommen. Würde ich dieser Aufforderung nachkommen, so wäre dies ein Eingeständnis zur staatlich organisierten Kriminalität. Nachdem der Kanton Zürich ebenfalls nicht in der Lage ist, rechtsstaatliche Verhältnisse herzustellen, muss ich daher auch die Zürcher Organe in die Pflicht nehmen. Die entsprechenden Forderungen werde ich in einem separaten und nicht öffentlichen Schreiben stellen. Sicher ist auf alle Fälle, dass ich dafür sorgen werde, dass die Mitglieder des Kantonsrates persönlich für die verursachten Schadenersatzforderungen aufzukommen haben und nicht etwa die Steuerzahler. Selbstverständlich werde ich den gleichen Tribut auch vom Obergericht fordern, doch der Kantonsrat war gegenüber den kriminellen Richtern so grosszügig, weshalb er diesen Teil ebenfalls noch selbst berapen muss.

Der heutige widerrechtliche Eigentümer meines Mehrfamilienhauses beabsichtigt zur Zeit einen Umbau. Wie in der Nichtigkeitsbeschwerde bereits mitgeteilt, will ich meine Liegenschaften im Zustand der Wegnahme zurück. Da der inszenierte Konkurs auf mehrere Strafdelikte zurückzuführen ist, muss dieser ohnehin rückgängig gemacht werden. Sollte diese Liegenschaft umgebaut werden, so wird sich diese dann spätestens nicht mehr im Zustand

der Wegnahme befinden, was entsprechende Schadenersatzforderungen auslösen wird. Da es auch der Kantonsrat in der Hand gehabt hätte und auch ev. noch hätte, stelle ich mit separatem und nichtöffentlichem Schreiben diese Forderungen. Wird diese Liegenschaft umgebaut, so wird der Kantonsrat stillschweigend darauf den vorgelegten Vertrag eintreten.

Im Weiteren bin ich nicht mehr gewillt, nur des Schreibens Willens zu schreiben, weshalb ich nun auch den Faktor Zeit als Schadenersatz einbringen muss, zumal ich den Kantonsrat wiederholt auf Missstände aufmerksam gemacht habe, die alle unter den Tisch gewischt worden sind.

Immerhin muss ich den Kantonsrat auch auf Art. 13 der EMRK aufmerksam machen, die besagt, dass er für eine wirksame Beschwerdemöglichkeit zu sorgen hat. Eine wirksame Beschwerde besteht leider nicht nur aus einmal definierten formellen und prozessuellen Vorgängen, sondern diese sind ebenfalls exemplarisch zu prüfen, ansonsten die geforderte Wirksamkeit nicht garantiert werden kann. Doch damit nicht genug. Gerichtsentscheide bestehen nicht nur aus Formalitäten, sondern meistens aus materiellen Entscheiden, was heisst, auch diese sind exemplarisch zu kontrollieren, ansonsten kriminelle Zustände in den Gerichten und Amtsstuben aufkeimen wie bisher dargestellt. Die Parlamente als Oberaufsicht über die Justiz haben also genau wieder das zu tun, was sie vorsätzlich und heimlich unterlassen haben.

Da der Kantonsrat, die Gerichte sowie die Regierung ein Teil dieses kriminellen Netzwerks sind, sind alle Organe befangen, weshalb es nur eines geben kann: Der Kantonsrat stellt diese Kriminalität öffentlich fest und organisiert Neuwahlen für sich und die Regierung. Darnach kann ein neu gewähltes Parlament die Gerichte sowie subalterne Organe neu zu bestellen.

Angesichts der in diese Kriminalität verwickelten Juristen, wird die Rekrutierung von unabhängigen und unbescholtenen Richtern nicht so einfach vonstatten gehen, können doch die Mitglieder dieses Netzwerkes nicht wieder in die Gerichte gewählt werden.

Sodann erwarte ich eine umgehende Stellungnahme, wie der Kantonsrat gedenkt, diesen Amtsmissbrauch weiter zu unterbinden.

Mit besten Empfehlungen

A. Brunner, Architekt HTL

#### Beilagen:

- Diskette mit 5. Eingabe an die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2006
- Separates Schreiben betreffend Schadenersatz vom 18. Februar 2006
- Schreiben an Obergericht betreffend Schadenersatz vom 18. Februar 2006